## **KLEINE ANFRAGE**

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Schutz für ukrainische Wehrdienstverweigerer

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

Die Welt berichtete am 30. Dezember 2022, dass es nach Kriegsbeginn in der Ukraine zu großen Fluchtbewegungen unter Männern kam. Die ukrainischen Grenztruppen sollen nach eigenen Angaben knapp 12 000 junge Ukrainer bei dem Versuch gefasst haben, die Grenze illegal zu überqueren, um sich dem Wehrdienst zu entziehen. Das lässt vermuten, dass eine große Zahl ukrainischer Wehrpflichtiger nach Deutschland geflüchtet ist, um sich dem Wehrdienst zu entziehen. Der Wehrdienst darf in der Ukraine nur aus Gewissensgründen verweigert werden.

1. Wie viele Ukrainer im wehrpflichtigen Alter (18 bis 60 Jahre), die nach Beginn des russischen Angriffskrieges nach Deutschland geflüchtet sind, halten sich in Mecklenburg-Vorpommern auf?

Auf Anfrage hat das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Bundesbehörde mitgeteilt, dass dieses grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Landtages Mecklenburg-Vorpommern unterliege.

Eine mögliche freiwillige Beantwortung sei in der Kürze der Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im BAMF gegenwärtig leider nicht möglich.

Laut dem Sonderreport "Ukraine" des Ausländerzentralregisters hielten sich zum Stichtag 5. März 2023 insgesamt 499 männliche Personen im Alter von 18 bis 26 Jahren und 1 901 männliche Personen im Alter von 27 bis 63 Jahren auf, die seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine nach Mecklenburg-Vorpommern eingereist sind. Da auch Staatsangehörige aus Drittstaaten erfasst sind, ist eine Zuordnung zur ukrainischen Staatsangehörigkeit nicht möglich.

- 2. Wird bei diesen Flüchtlingen geprüft, ob sie wehrpflichtig sind? Wenn ja, werden diese gegebenenfalls aufgefordert, ihrer Wehrpflicht nachzukommen und zur Verteidigung ihres Landes in die Ukraine zurückzukehren?
- 3. Wenn nicht, hält die Landesregierung es für angemessen und nicht für widersprüchlich, einerseits die Ukraine im Kampf gegen Russland massiv zu unterstützen und andererseits Ukrainern, die sich der Wehrpflicht entziehen, hier aufzunehmen und wie andere ukrainische Flüchtlinge privilegiert zu behandeln?
- 4. Hält die Landesregierung es für geboten, sich im Interesse der Verteidigungsfähigkeit der Ukraine und aus Gründen der Gleichbehandlung von Flüchtlingen auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass unerlaubt aus der Ukraine ausgereiste Wehrdienstverweigerer nicht wie andere ukrainische Flüchtlinge privilegiert behandelt, sondern den anderen Flüchtlingen gleichgestellt werden, dies auch in der Erwartung, dass bei längerer Fortdauer des Krieges die Zahl der vor dem Wehrdienst flüchtenden Männer weiter anwachsen dürfte?

Die Fragen 2, 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Ausländerbehörden in Mecklenburg-Vorpommern handeln entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben und dem vom Bundesministerium des Innern und für Heimat herausgegebenen Länderschreiben zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 14. April 2022 (aktuelle Fassung vom 5. September 2022).

Danach gilt der vorübergehende Schutz nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses unter anderem für ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, und deren Familienangehörige. Die Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine geflüchtet sind. Soweit keine offensichtlich anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist bei diesen Personen ohne weitere Prüfung von einer Flucht vor dem Kriegsgeschehen auszugehen.

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nach § 24 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie – ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 des Asylgesetzes oder des § 60 Absatz 8 Satz 1 und Satz 3 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss.